

Allgemeine Geschäftsbedingungen der OPTOLUTION Messtechnik GmbH, Lörrach

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, Lieferungen und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.
- 1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die OPTOLUTION Messtechnik GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Alle Angebote der OPTOLUTION Messtechnik GmbH sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Zustandekommen und Laufzeit von Verträgen

- 3.1 Der Vertrag kommt durch Unterzeichnung des Angebotsschreibens der OPTOLUTION Messtechnik GmbH oder eines gesonderten Vertragsdokumentes durch beide Vertragsparteien oder durch Ausführung der vom Auftraggeber angeforderten Arbeiten durch OPTOLUTION Messtechnik GmbH zustande. Sofern der Auftraggeber die OPTOLUTION Messtechnik GmbH ohne vorheriges Angebot der OPTOLUTION Messtechnik GmbH beauftragt (Angebot), ist die OPTOLUTION Messtechnik GmbH in ihrem alleinigen Ermessen zur Annahme der Bestellung durch schriftliche Erklärung der Annahme (einschließlich einer solchen auf elektronischem Wege) oder durch Erbringung der beauftragten Leistungen berechtigt.
- 3.2 Die Vertragslaufzeit beginnt ab Zustandekommen des Vertrages gemäss Ziffer 3.1 und läuft für die im Vertrag vereinbarte Laufzeit.
- 3.3 Soweit der Vertrag eine Verlängerung der Laufzeit vorsieht, verlängert sich die Vertragslaufzeit jeweils um die im Vertrag vorgesehene Laufzeit, wenn er nicht sechs Wochen vor Ablauf schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

4. Leistungsumfang

- 4.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der OPTOLUTION Messtechnik GmbH maßgebend.
- 4.2 Die vereinbarten Leistungen werden unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Vorschriften durchgeführt.
- 4.3 Ferner ist die OPTOLUTION Messtechnik GmbH berechtigt, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden oder soweit zwingende Vorschriften eine bestimmte Vorgehensweise erfordern.
- 4.4 Mit der Durchführung der Tätigkeiten wird nicht gleichzeitig Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit (einwandfreie Beschaffenheit) und Funktionsfähigkeit, weder begutachteter oder geprüfter Teile, noch der Gesamtanlage und deren vor- bzw. nachgelagerten Prozesse, Organisationen, bestimmungsgemäße An- und Verwendung, sowie der den Anlagen zu Grunde liegenden Systeme übernommen; insbesondere

wird keine Verantwortung für Konstruktion, Materialauswahl und Bau und deren bestimmungsgemäße An- und Verwendung untersuchter Anlagen übernommen, soweit diese Fragen nicht ausdrücklich Gegenstand des Auftrages sind.

- 4.5 Bei Prüfaufträgen ist die OPTOLUTION Messtechnik GmbH nicht verantwortlich für die Richtigkeit oder Überprüfung der den Prüfungen zugrunde liegenden Sicherheitsprogrammen oder Sicherheitsvorschriften, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

5. Leistungsfristen/-termine

- 5.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der OPTOLUTION Messtechnik GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
- 5.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der OPTOLUTION Messtechnik GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der OPTOLUTION Messtechnik GmbH nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die OPTOLUTION Messtechnik GmbH kostenlos erbracht werden.
- 6.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Konstruktionsunterlagen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.
- 6.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern. Die OPTOLUTION Messtechnik GmbH ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

7. Leistungsabrechnung

- 7.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der OPTOLUTION Messtechnik GmbH.
- 7.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt.
- 7.3 Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrages über mehr als einen Monat und betragen der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr 2.500 Euro, so kann die OPTOLUTION Messtechnik GmbH Anzahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

8. Zahlungsbedingungen/ Kosten/ Aufrechnung

- 8.1 Alle Rechnungsbeträge sind ohne Abzug ab Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.
- 8.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der OPTOLUTION Messtechnik GmbH, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.
- 8.3 Im Falle des Verzugs ist die OPTOLUTION Messtechnik GmbH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8 % über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.
- 8.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die OPTOLUTION Messtechnik GmbH vom Vertrag zurücktreten, das Zertifikat entziehen, Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung der vertraglichen Leistungen verweigern.
- 8.5 Die Regelung in Ziffer 8.4 gilt ebenso bei Nichteinlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.
- 8.6 Beanstandungen der Rechnungen der OPTOLUTION Messtechnik GmbH sind innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.
- 8.7 Die OPTOLUTION Messtechnik GmbH ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.
- 8.8 Die OPTOLUTION Messtechnik GmbH ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.
- 8.9 Gegen Forderungen der OPTOLUTION Messtechnik GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.
- ### 9. Abnahme
- 9.1 Die OPTOLUTION Messtechnik GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.
- 9.2 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn die OPTOLUTION Messtechnik GmbH den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.
- ### 10. Vertraulichkeit
- 10.1 „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen,

Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

10.2 Sämtliche vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

10.3 Sämtliche vertrauliche Informationen, die gemäss dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden, soweit dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendig ist oder die OPTOLUTION Messtechnik GmbH aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen verpflichtet ist, vertrauliche Informationen, Prüfberichte und Dokumentationen an Behörden oder an im Rahmen der Vertragserfüllung beteiligte Dritte weiterzugeben,

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt, allerdings keinesfalls weniger sorgfältig, als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

10.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Masse zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

10.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die Informationen von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden, oder

b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte, oder

c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben, oder

d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.

10.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrages unverzüglich (i) sämtliche vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon, an die offenbarende Partei zurückzugeben, bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der vertraulichen Informationen, einschließlich sämtlicher Kopien hiervon vorzunehmen, und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen, die beim Auftraggeber verbleiben. OPTOLUTION Messtechnik GmbH ist bezüglich dieser und der vertraulichen Informationen, die die Grundlage für die Anfertigung von diesen Berichten und Bescheinigungen bilden jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zu nehmen.

10.7 Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

11. Urheberrechte

11.1 Alle Urheberrechte und Miturheberrechte an den von der OPTOLUTION Messtechnik GmbH erstellten Gutachten, Mess- und Prüfungsergebnissen, Berechnungen, Darstellungen usw. verbleiben bei der OPTOLUTION Messtechnik GmbH.

11.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Gutachten, Mess- und Prüfungsergebnisse, Berechnungen, Darstellungen usw. nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

12. Haftung der OPTOLUTION Messtechnik GmbH

12.1 Die Haftung der OPTOLUTION Messtechnik GmbH auf Schadensersatz und Aufwendungsersatz ist unabhängig vom Haftungsgrund auf 2.500.000 Euro beschränkt.

12.2 Diese Haftungsbeschränkung gemäss Ziffer 12.1 gilt nicht soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten

oder Arglist der OPTOLUTION Messtechnik GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die OPTOLUTION Messtechnik GmbH eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

12.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die OPTOLUTION Messtechnik GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 12.2 genannten Fälle gegeben ist.

12.4 Die OPTOLUTION Messtechnik GmbH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäss diesem Vertrag von der OPTOLUTION Messtechnik GmbH zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der OPTOLUTION Messtechnik GmbH anzusehen. Soweit die OPTOLUTION Messtechnik GmbH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die OPTOLUTION Messtechnik GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

12.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

12.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand

13.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

13.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

13.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Lörrach (Deutschland, Baden-Württemberg). Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des Universal-Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1990.

Datenschutzhinweise gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

OPTOLUTION Messtechnik GmbH nimmt den Schutz von Kundendaten sehr ernst. Höchste Priorität für uns hat der Schutz Ihrer Persönlichkeits- und Privatsphäre. Aus diesem Grund ist die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz für uns selbstverständlich. Wir halten es für äußerst wichtig, dass unsere Kunden zu jeder Zeit wissen wie wir Ihre Daten verwenden und wann diese Daten gespeichert werden.

Datenverarbeitung zur Vertragsabwicklung

Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen personenbezogenen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer) für die ordnungsgemäße Abwicklung des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses, und wenn die Erhebung gesetzlich verpflichtend ist. Die Datenverarbeitung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c der DSGVO.

Ihre personenbezogenen Daten werden aufgrund der gesetzlich geregelten Aufbewahrungspflichten, Verjährungspflichten o.ä. gespeichert. Die Daten werden gelöscht sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Jede darüberhinausgehende Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt nur mit Ihrer freiwilligen Einwilligung.

Datenschutzrechte des Kunden und Kontaktdaten

Über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten erhalten Sie von uns jederzeit Auskunft (Artikel 15 DSGVO). Ihnen steht gemäß Artikel 77 DSGVO außerdem das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Sie können eine Berichtigung (Artikel 16 DSGVO), Löschung (Artikel 17 DSGVO), oder Verarbeitungseinschränkung (Artikel 18 DSGVO) verlangen und Ihr Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DSGVO) geltend machen.

Bitte wenden Sie sich dafür an eine der folgenden Kontaktadressen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung

OPTOLUTION Messtechnik GmbH
Gewerbestraße 18
79539 Lörrach
info@optolution.com
+ 49 [0]7621 582 83 46
www.optolution.com
Geschäftsführer: Dr.-Ing. Ulrich Müller

Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten unter

Dr. William Thielicke
OPTOLUTION Messtechnik GmbH
Gewerbestraße 18
79539 Lörrach
thielicke@optolution.com
+ 49 [0]7621 582 83 46